

## **Protokoll der 20. Sitzung des Gemeinderates**

am : 18.04.2012  
im: Sitzungssaal im Rathaus  
Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 20:20 Uhr

Mitglieder des Gemeinderates: 19

**Anwesend: 14**

Vorsitzender

Herr Reinhart Franke

Gemeinderäte

Herr Peter Arndt  
Herr Detlef Arnold  
Frau Cornelia Fiedler  
Herr Matthias Franke  
Frau Marion Fröbel  
Frau Bettina Grumbach  
Frau Uta Kunze  
Herr Fritz Liebschner  
Frau Brigitte Lipeck  
Herr Günther Mann  
Herr Otto Neumann  
Herr Frank Vetter  
Herr Andreas Weidmann

Von der Gemeindeverwaltung

Frau Julia Schneider  
Frau Katja Haegner  
Herr Lutz Hehl  
Herr Ronald Schindler  
Frau Claudia Funk

Gleichstellungsbeauftragte

Frau Gisela Beckert

**Abwesend:**

Gemeinderäte

Herr Robert Beck	entschuldigt
Herr Stephan Eichler	entschuldigt - dienstlich verhindert
Frau Dr. Ursula Fesenfeld	entschuldigt - privat verhindert
Herr Falk Quittel	entschuldigt - dienstlich verhindert
Herr Daniel Kriesch	entschuldigt - dienstlich verhindert

Besucher: 9

Nach Eröffnung der Gemeinderatssitzung durch den Bürgermeister wird übereinstimmend festgestellt, dass die Einladungen und Unterlagen den Gemeinderäten ordnungsgemäß zugestellt wurden. Mit 14 anwesenden Gemeinderäten ist das Gremium beschlussfähig. Es gibt keine Änderungswünsche zur Tagesordnung.

**1. Protokollbestätigung der 19. öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 08.02.2012 und Bekanntgabe der Beschlüsse der 19. nicht öffentlichen Sitzung vom 08.02.2012**

Das Protokoll der 19. öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 08.02.2012 wird bestätigt. Nicht öffentliche Beschlüsse aus der 18. nicht öffentlichen Sitzung vom 08.02.2012 gibt es keine bekannt zu geben.

**2. Bericht des Bürgermeisters**

Bürgermeister Franke berichtet über die gesellschaftlichen Ereignisse der letzten Wochen. Das waren am

- 22.02.2012 die Beendigung der Karnevalssaison 2011/2012,
- 25.02.2012 der Lehrrebschnitt am Ratsweinberg,
- 22.03.2012 der Tag des Wassers (3. Klassen der Grundschule besuchten Veranstaltung des EB WAW im Rathaus),
- 24.03.2012 die Festveranstaltung „100 Jahre Omnibusverkehr im Meißner Land“ am Kirchplatz,
- 25.03.2012 das Frühlingsfest der Händler auf der Hauptstraße,
- 30.03.2012 die Einweihung des Medizinischen Versorgungszentrums im Zentralgasthof sowie am
- 14.04.2012 der 2. Weinböhlauer Bürgerball im Zentralgasthof.

Folgende Höhepunkte stehen demnächst an:

- 21.04.2012 die Eröffnung der Ausstellung von Elvi Schmidt „NATUR-FORM-VOLLENDET (MALEREI/ PLASTIK)“ in der Alten Post,
- 25.04.2012 der Tag der offenen Tür in der Grundschule,
- 29.04.2012 der Sächsischer Weinwandertag,
- 30.04.2012 das Maibaumstellen auf dem Rathausplatz,
- 01.05.2012 das 3. Öffentliche Hähnewettkrähen am Laubenschlösschen,
- 12.05.2012 die Veranstaltungen zum 100-jährigen Bestehen des Draissteines am Friedensturm,
- 13.05.2012 die Messe „Schönheit, Genuss und Wohlbefinden“ im Zentralgasthof,
- 07.06.2012 das 30. Weinböhlauer Kindertagsturnen in der Nassauhalle
- 09./10.06.2012 der Künstlermarkt und am
- 13.06.2012 110 Jahre Freiwillige Feuerwehr Weinböhl.

Des Weiteren berichtet Bürgermeister Franke, dass der DSL-Ausbau in Weinböhl technisch komplett fertig und abgeschlossen ist.

**3. 2. Änderung Bebauungsplan "Dresdener Straße / Köhlerstraße"**

**hier: Änderungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

**Vorlage: 0545/2012**

Der Bebauungsplan „Dresdner Straße / Köhlerstraße“ ist seit dem 14.10.1993 rechtskräftig und umfasst eine Fläche von insgesamt 18 ha. Für eine Teilfläche im Bereich Tannenstraße / Gutenbergstraße erfolgte eine erste Änderung des B-Planes, die am 28.11.1996 Rechtskraft erlangte. Nunmehr ist beabsichtigt, eine weitere Teilfläche des Gebietes für die Errichtung von freistehenden Einfamilienhäusern zu erschließen. Dabei ist gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan ein verändertes städtebauliches Konzept mit neuer Straßenführung und bedarfsorientierten Baustrukturen vorgesehen. Zur Anpassung an die aktuellen städtebaulichen Zielvorstellungen ist daher eine 2. Änderung des Bebauungsplans 'Dresdner Straße/ Köhlerstraße' für eine Teilfläche erforderlich.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurde vom 14.07.2011 bis 15.08.2011 durch eine Auslegung der Planunterlagen in der Gemeindeverwaltung durchgeführt. Die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der parallel durchgeführten frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wurden soweit möglich bei der Erarbeitung des Entwurfs berücksichtigt.

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie nach § 1a BauGB wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Der Umweltbericht ist dem Bebauungsplan als

gesonderter Teil der Begründung (Teil 2) beigefügt.

Weiterhin wurden im Plangebiet in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes artenschutzrechtliche Untersuchungen durchgeführt. Im Ergebnis wurden mehrere streng geschützte Arten vor Ort gefunden bzw. deren Vorkommen vermutet. Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt die zeitlich vorgezogene Herstellung einer Ausgleichsfläche auf dem in räumlicher Nähe befindlichen gemeindeeigenen Flurstück 1636e und die Umsiedlung geschützter Tierarten. Gleichzeitig dient diese Maßnahme der Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft.

Zur Fortführung des Bebauungsplanverfahrens ist nunmehr die öffentliche Auslegung des Planentwurfs sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen. Nach Abschluss dieser Verfahren kann die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen vorgenommen und der Bebauungsplan als Satzung beschlossen werden.

Bauamtsleiter Herr Heini erläutert den Sachverhalt ausführlich an Hand einer Präsentation. Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt mit den dazugehörigen Begründungen vom 04.05.2012 bis 04.06.2012 in der Gemeindeverwaltung Weinböhl aus. Die diesbezügliche Bekanntmachung ist im Amtsblatt Nr. 7, welches am 26.04.2012 erscheint, veröffentlicht.

#### **Beschlussfassung:**

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhl beschließt, den rechtskräftigen Bebauungsplan „Dresdner Straße / Köhlerstraße“ das zweite Mal zu ändern. Der zu ändernde Teilbereich entspricht dem Geltungsbereich des als Anlage zu dieser Beschlussvorlage beigefügten Rechtsplanentwurfes.
2. Der Gemeinderat billigt den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes ‚Dresdner Straße/ Köhlerstraße‘ in der Fassung vom 15.03.2012.
3. Der Gemeinderat beschließt, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung für die Dauer eines Monats und die Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB, durchzuführen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	14
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
<b>Beschlusnummer:</b>	<b>150/20/2012</b>

#### **4. Planaufhebungsbeschluss für einen Teilbereich des Bebauungsplanes "Köhlerstraße / Dresdner Straße"**

##### **Vorlage: 0549/2012**

Der Bebauungsplan 'Dresdner Straße/ Köhlerstraße', der eine Wohngebietsentwicklung im Bereich zwischen der Dresdner Straße und der Köhlerstraße vorsieht, ist seit 1993 rechtskräftig. Der Geltungsbereich dieses Planes umfasste unter anderem auch die zwei bestehenden Einfamilienhausgrundstücke Köhlerstraße 29a und 29 b. Beide Grundstücke werden von der Köhlerstraße aus erschlossen.

Da sich das städtebauliche Konzept und die Erschließung in diesem Bereich ändert, die Flächen nicht mehr in Anspruch genommen werden sollen und die Eigentümer keinen Bedarf einer Erschließung von der neuen Erschließungsstraße sehen, soll der Bebauungsplan für diese Fläche aufgehoben werden. Nach dem Aufhebungsbeschluss erfolgt die bauplanungsrechtliche Beurteilung der Fläche wieder nach § 34 BauGB.

Für die Aufhebung ist analog der Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Planverfahren durchzuführen. Die frühzeitige Beteiligung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes kann auch als frühzeitige Beteiligung für das Aufhebungsverfahren gewertet werden.

Zur Fortführung des Verfahrens ist nunmehr die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Nach Abschluss dieser Verfahren kann die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen vorgenommen und die Aufhebung der Satzung für die betreffende Teilfläche beschlossen werden.

**Beschlussfassung:**

1. Der Gemeinderat beschließt die Planaufhebung für die Flurstücke 1561/3, 1561/4, 1561/5, 1561/6, 1561/7 sowie 1562b der Gemarkung Weinböhla.
2. Der Gemeinderat billigt die Abgrenzung der Planaufhebung sowie die zugehörige Begründung in der Fassung vom 15.03.2012.
3. Der Gemeinderat beschließt, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung für die Dauer eines Monats und die Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	14
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
<b>Beschlusnummer:</b>	<b>151/20/2012</b>

**5. Baugestaltungssatzung für den Ortskern Weinböhla**

**1. Änderung zur Erweiterung des örtlichen Geltungsbereiches auf die Flurstücke 92/6 und 92/7**

**hier: Abwägung der Stellungnahmen im Zuge der Bürger- und TÖB-Beteiligung**

**Vorlage: 0546/2012**

Der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhla hat in seiner Sitzung am 08.02.2012 beschlossen, die Baugestaltungssatzung für den Ortskern der Gemeinde Weinböhla vom 17.06.1992, in Kraft getreten am 06.11. 1993 nach Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidiums Dresden vom 21.Oktober 1993 (Az.: 52-2614-2-13 Weinböhla 1), zu ändern. Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der von der Änderung betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange beschlossen

Der Änderungsentwurf (Lageplan mit Begründung) der Baugestaltungssatzung für den Ortskern Weinböhla lag in der Zeit vom 20.02.2012 bis 20.03.2012 während der Dienstzeit in der Gemeindeverwaltung Weinböhla (Raum 11), Rathausplatz 2, 01689 Weinböhla öffentlich aus. Die TÖB wurden mit Schreiben vom 13.02.2012 über die Offenlegung informiert und erhielten die Planunterlagen mit Begründung zwecks Verfahrensbeteiligung.

Während der Beteiligungsfrist wurden keinerlei Bedenken oder Hinweise geäußert.

***Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass im Rahmen der Öffentlichkeits- und TÖB-Beteiligung keinerlei Hinweise und Anregungen zur Änderung der Baugestaltungssatzung erteilt wurden, so dass eine diesbezügliche Abwägung nicht erforderlich ist.***

**6. Baugestaltungssatzung für den Ortskern Weinböhla**

**1. Änderung zur Erweiterung des örtlichen Geltungsbereiches auf die Flurstücke 92/6 und 92/7**

**hier: Satzungsbeschluss**

**Vorlage: 0547/2012**

Der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhla hat in seiner Sitzung am 08.02.2012 beschlossen die Baugestaltungssatzung für den Ortskern der Gemeinde Weinböhla vom 17.06.1992, in Kraft getreten am 06.11. 1993 nach Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidiums Dresden vom 21.Oktober 1993 (Az.: 52-2614-2-13 Weinböhla 1), zu ändern.

Der Geltungsbereich dieser Baugestaltungssatzung ist nicht mit dem Gebietszuschnitt des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Ortsmitte Weinböhla“ deckungsgleich. So liegen die Flurstücke 92/6 und 92/7 zwar im Sanierungsgebiet, nicht aber auch gleichermaßen im Geltungsbereich der „Baugestaltungssatzung für den Ortskern der Gemeinde Weinböhla“, wie die meisten anderen Flurstücke des Sanierungsgebietes. Dieser Sachverhalt ist, wie sich bei der Umsetzung des Städtebaulichen Konzeptes für die Grundstücke „Kirchplatz 10/ Hauptstraße 9“ als Passage zwischen Straßenbahndiensthaltestelle und Zentrumsbereich „Kirchplatz“ herausstellte, in baurechtlicher Hinsicht von Nachteil. Die Einbeziehung der

Flurstücke 92/6 und 92/7 in den Geltungsbereich der Baugestaltungssatzung für den Ortskern ist im Hinblick auf die Verwirklichung der gemeindlichen Sanierungsziele notwendig.  
Der Änderungsentwurf (Lageplan mit Begründung) der Baugestaltungssatzung für den Ortskern Weinböhla lag in der Zeit vom 20.02.2012 bis 20.03.2012 während der Dienstzeiten in der Gemeindeverwaltung Weinböhla (Raum 11), Rathausplatz 2, 01689 Weinböhla öffentlich zu jedermanns Einsichtnahme aus. Die Offenlegung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Weinböhla öffentlich und an der Bekanntmachungstafel ortsüblich bekannt gemacht. Gleichzeitig erfolgte die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen TÖB.

### **Beschlussfassung:**

#### **Satzung zur 1. Änderung der Baugestaltungssatzung für den Ortskern der Gemeinde Weinböhla vom 17.06.1992**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), berichtigt durch die Bekanntmachung am 25. April 2003 (SächsGVBl. S. 159), zuletzt geändert am 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S.130, 140) und gemäß § 89 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200) zuletzt geändert am 04. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 377) hat der Gemeinderat am 18.04.2012 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Fl. St. 92/6 und 92/7 der Gemarkung Weinböhla werden Bestandteil des Geltungsbereiches der Baugestaltungssatzung für den Ortskern der Gemeinde Weinböhla. Der Lageplan vom 12.01.2012 mit Darstellung des bisherigen und erweiterten Geltungsbereiches ist Satzungsbestandteil. Im Übrigen bleibt die Baugestaltungssatzung vom 17.06.1992 unverändert.

#### § 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weinböhla, den

Franke  
Bürgermeister

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	14
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
<b>Beschlusnummer:</b>	<b>152/20/2012</b>

**7. 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege**

**Vorlage: 0513/2012**

Das Landratsamt Meißen (Rechts- und Kommunalamt) hat die Gemeindeverwaltung Weinböhla hinsichtlich des § 3 Abs. 1 Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege auf einen Widerspruch zum § 51 Abs. 3 SächsStrG hingewiesen.

Die Satzung bestimmt falsch, wenn Gehwege nicht vorhanden sind, dass als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m als zu reinigende Fläche gelten.

Eine Neufassung des § 3 Abs. 1 Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege ist somit erforderlich.

Um Rechtssicherheit zu erlangen, wenn Anlieger Unkraut nicht vom Gehweg und der Straßenrinne entfernen, ist eine Änderung des § 4 Abs. 1 Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege notwendig. In diesem Paragraphen ist bisher geregelt, dass Schmutz, Unrat und Laub zu beseitigen sind. Rechtssicherer wäre die Formulierung, dass die Reinigung vor allem die Beseitigung von Fremdkörpern, Verunreinigungen, Laub und Unkraut umfasst.

**Beschlussfassung:**

**1. Änderungssatzung zur Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege vom 19.01.1995**

Der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhla hat am 18. April 2012 die Änderung der aufgrund des § 51 Abs. 5, Satz 1 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl S 93), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 10 Sächsisches Aufbaubeschleunigungsgesetz (SächsAufbauG) vom 25. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1279) und § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen(SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301), durch den Gemeinderat der Gemeinde Weinböhla in seiner Sitzung am 14. Dezember 1994 erlassenen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehweg, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Weinböhla 1/1995 vom 19.01.1995, beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 lautet neu:

(1) Gehwege im Sinne der Satzung sind selbstständige Gehwege, dazugehörige Straßenrinnen sowie alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgegrenzt sind und / oder deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, unabhängig vom Ausbauzustand.

Als Gehwege gelten auch gemeinsame Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Artikel 2

§ 4 Abs. 1 und 2 lautet neu;

(1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Fremdkörpern, Verunreinigungen, Laub und Wildwuchs. Der Umfang der Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.

(2) Die Reinigung ist einmal wöchentlich vorzunehmen.

Artikel 3

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weinböhla, den 26.04.2012

Franke  
Bürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht fehlerfrei erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder des Gremiums: 19  
Anwesende des Gremiums: 14  
Ja-Stimmen: 14  
Nein-Stimmen: keine  
Enthaltung: keine

**Beschlusnummer: 153/20/2012**

### **8. Überplanmäßige Ausgabe Strom Sportplatz**

#### **Vorlage: 0508/2012**

Die Gemeindeverwaltung schloss mit der ENSO einen Stromliefervertrag für den neuen Sportplatzkomplex ab. Die Gemeinde erhält günstigere Lieferbedingungen für Strom und einen Kommunalrabatt, welche der TuS bei Abschluss eines Vertrages mit der ENSO nicht erhalten hätte. Der TuS erstattet der Gemeinde die Stromkosten.

Zum Zeitpunkt der Mittelplanung lag noch keine Abrechnungen der ENSO vor und auch keine Erfahrungswerte, wie hoch der Stromverbrauch im Sportplatzkomplex sein wird.

Im Januar 2012 erfolgte die Endabrechnung des Stromverbrauches für den Sportplatzkomplex für das Jahr 2011 und auf dieser Grundlage die Festlegung der Abschläge für das Jahr 2012.

Die Endrechnung für 2011 und der erste Abschlag 2012 betragen 12.436,04 €. Die neuen Abschläge von Februar bis Dezember 2012 jeweils 1.572,00 €, gesamt 17.292,00 €.

Die Gesamtforderungen der ENSO, welche 2012 zu zahlen sind beträgt 29.728,04 €.

Eingeplant wurden in der Haushaltsstelle 1.5620.543000 nur 13.000,00 €.

Es fehlen zur Begleichung der Forderungen 2012 demzufolge 16.728,04 €.

Der TuS zahlt auf Grund von Zahlungsschwierigkeiten an die Gemeinde Weinböhla im Januar 1.500,00 € und ab Februar bis Dezember jeweils 2.487,64 €. Insgesamt 28.864,04 €.

Im Dezember rechnet die Gemeinde anhand des tatsächlichen Verbrauches die weiteren Unterverbraucher Deponie, Indianerclub, Geflügelzüchter und Bauhof ab.

Die Einnahmen werden in der Haushaltsstelle 1.5620.167000 verbucht.

Um die Forderungen der ENSO begleichen zu können, sollen 16.730,00 € in der Haushaltsstelle 1.5620.543000 zur Verfügung gestellt werden, als Deckungsmittel sollen die Einnahmen aus 1.5620.167000 herangezogen werden.

#### **Beschlussfassung:**

Der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 16.730,00 € in der Haushaltsstelle 1.5620.543000 zur Begleichung der Stromrechnung wird zugestimmt.

Als Deckungsmittel werden die Einnahmen aus 1.5620.167000 herangezogen.

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	14
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
<b>Beschlusnummer:</b>	<b>154/20/2012</b>

**9. Veräußerung des Flurstücks 467/22, gelegen Reichsstraße in Weinböhl, an Herrn Rene Schmieder und Frau Anja Weinholdt sowie Bestellung einer Grundschuld zum Erwerb des Flurstücks 467/22**

**Vorlage: 0514/2012**

Es ergeht der Hinweis, dass in der Beschlussvorlage, der Termin „Gemeinderat“ in der Beratungsfolge korrigiert werden muss.

Veräußerung des Flurstücks 467/22

Die Gemeinde Weinböhl ist Eigentümerin des Flurstücks 467/22, gelegen im Bereich des neuen Wohngebietes Reichsstraße / Großenhainer Straße in Weinböhl. Die städtebaulichen Vorgaben zur baulichen Nutzbarkeit des Grundstückes durch das Landratsamt Meißen – Kreisbauamt (Vorbescheid vom 05.02.2008 und das Schreiben vom 17.06.2009 mit ergänzenden Regelungen zum Bauvorbescheid sowie die Verlängerung des Vorbescheides vom 05.01.2011 und vom 09.01.2012) liegen vor.

Das Flurstück 467/22 wurde durch den Makler Herr Bernd Mühle vom BM-Immobilienervice zum Verkauf angeboten.

Das Verkaufsangebot wurde u. a. in den Amtsblättern der Gemeinde Weinböhl „Weinböhl-Information“ am 15.05.2008, 10.07.2008, 20.05.2010 und in jeder Ausgabe der „Weinböhl-Information“ vom 08.07.2010 bis 21.10.2010 sowie in den Amtsblättern der Städte Dresden (04.03.2010), Coswig (11.03.2010) und Radebeul (04/2010) sowie im Amtsblatt des Landkreises Meißen (16.10.2009) veröffentlicht. Es erfolgte auch eine Veröffentlichung in der Sächsischen Zeitung am 16.04.2010, 30.04.2010, 25.06.2010 und 10.06.2011.

Der Gemeinde Weinböhl liegt ein Kaufgebot für das Flurstück 467/22 mit einer Gesamtfläche von 724 m<sup>2</sup> von Herrn Rene Schmieder und Frau Anja Weinholdt zum Kaufpreis von 65.160,00 EUR vor, was einem Preis von 90,00 EUR/m<sup>2</sup> entspricht. Ein weiteres Kaufgebot für dieses Grundstück liegt nicht vor.

Der Kaufvertrag über das Flurstück 467/22 mit Herrn Rene Schmieder und Frau Anja Weinholdt bedarf der Bestätigung des Gemeinderates. Es wird vorgeschlagen, dem Verkauf des Flurstücks 467/22 mit einer Gesamtfläche von 724 m<sup>2</sup> an Herrn Rene Schmieder und Frau Anja Weinholdt zuzustimmen.

Bestellung einer Grundschuld

Zur Finanzierung des Erwerbs benötigt der Käufer eine Grundschuldbestellung in Höhe des Kaufpreises, die im Kaufvertrag vereinbart wurde. Die Bestellung der Grundschuld bedarf gem. § 83 Abs. 1 SächsGemO der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Obwohl die Bestellung einer Grundschuld in Höhe des Kaufpreises gem. § 83 Abs. 1 und 4 SächsGemO i.V.m. Nr. 11 VwV kommunale Grundstücksveräußerung ohne gesonderte Beschlussfassung zulässig ist, verlangt das Rechts- und Kommunalamt Meißen für diese Grundschuldbestellung eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Gemeinderätin Grumbach wünscht eine Aufstellung der Erträge und des Aufwandes für das Baugebiet Reichsstraße.

**Beschlussfassung:**

1. Der Gemeinderat beschließt den Verkauf des Flurstücks 467/22 mit einer Fläche von 724 m<sup>2</sup> an Herrn Rene Schmieder und Frau Anja Weinholdt je zur Hälfte zum Gesamtpreis von 65.160,00 EUR. Der Käufer trägt die Kosten des Kaufvertrages und des Vollzuges.
2. Der Gemeinderat stimmt der Bestellung einer Grundschuld in Höhe des Kaufpreises von 65.160,00 EUR zum Erwerb des Flurstücks 467/22 durch Herrn Rene Schmieder und Frau Anja Weinholdt zu.
3. Der Gemeinderatsbeschluss Nr: 137/18/2011 zum Verkauf des Flurstücks 467/22 an die Eheleute Thoms wird hiermit aufgehoben.

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	14
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
<b>Beschlusnummer:</b>	<b>155/20/2012</b>

**10. Anfragen und Information**

Gemeinderätin Fiedler fragt nach den Unterlagen zur Umplanung der Köhlerstraße. Diese wurden den Gemeinderäten bereits per Mail übersandt.

Des Weiteren kritisiert sie die Beschilderung am alten Bahnhof. Die Maßnahme ist noch nicht abgeschlossen. Der Beschilderungsplan wird zurzeit von der Verwaltung geprüft. Dafür liegt der Gemeinde noch kein Bepflanzungsplan vor.

Gemeinderat Arnold kritisiert die Schaltung der neuen Ampelanlage am Auer. Die Gemeindeverwaltung hat bereits die Änderungen angemahnt.

Gemeinderat Liebschner beanstandet in diesem Zusammenhang die Bepflanzung des Rand- und Böschungsbereiches in diesem Gebiet.

Gemeinderätin Grumbach erkundigt sich nach den Bewerbungen für den Kiosk im Elbgaubad. Der Verwaltung liegt keine Bewerbung vor.

Gemeinderat Vetter hinterfragt den Zeitungsartikel zur Waldfläche an der Köhlerstraße. Eigentümer des ca. 15 ha großen Grundstücks ist die Sächsisches Staatsweingut GmbH. Die Gemeinde ist nicht in die Vorhaben des Eigentümers involviert.

**11. Bürgerfragestunde**

Herr Meurers erkundigt sich zum Bebauungsplan „Köhlerstraße/Dresdner Straße“ über die Straßenführung. Er erwartet noch die Abwägung seiner Einwendungen. Des Weiteren kritisiert er die Verkehrssituation am Containerstellplatz Tiefer Weg. Dieser sollte seiner Meinung nach beseitigt bzw. ein anderer Stellplatz gefunden werden.

Herr Seymer erkundigt sich zu den am Wolfsdenkmal durchgeführten Vermessungsarbeiten. Diesbezüglich liegen der Verwaltung keine Informationen vor.

Herr Schwan fragt nach der Gestaltung des Parkplatzes neben der Kindertagesstätte „Kunterbunt“. Eine Feinplanung liegt noch nicht vor.

Franke  
Bürgermeister

Gemeinderat

Funk  
Protokollabfassung

Gemeinderat